



Handelsgericht Wien

Adresse 1030 Wien, Marxergasse 1a
Telefon 01/51528/236
Fax 01/51528/576

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

10 Cg 99/11f

Aufforderung zur Äußerung über einen Antrag

Betreibende Partei 1. Branchenklick GmbH,
2. Ludwig Michael Bauer

Verpflichtete Partei Ing. Dr. Philipp Pfaller

wegen Euro 82.000,-- s.A.

Sie werden aufgefordert, sich über diesen Antrag auf
Erlassung einer einstweiligen Verfügung
binnen 1 Woche nach der Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder mündlich
bei diesem Gericht zu äußern, sonst wird angenommen, dass Sie diesem Antrag
zustimmen.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 10 , am 19.8.2011

i.V. Dr. Elfriede Dworak
Richterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Zur Nachricht:

Dieser Beschluss kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten
werden.

Es wird ersucht, in allen Eingaben die
nebenstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 10 Cg 99/11f

Auftrag zur Klagebeantwortung Beschluss

Der beklagten Partei wird aufgetragen, die beiliegende Klage binnen **4 Wochen** nach
Zustellung dieser Beschlussausfertigung schriftlich zu beantworten.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 10 am 19.8.2011

i.V. Dr. Elfriede Dworak
Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

WICHTIGE HINWEISE:

Klagebeantwortung

Gegen Sie wurde bei Gericht eine Klage eingebracht. Wenn Sie die Behauptungen in der Klage und das, was in der Klage von Ihnen verlangt wird, bestreiten wollen, müssen Sie eine Klagebeantwortung erstatten. Dies führt dazu, dass das Gericht ein Verfahren durchführt. Die Klagebeantwortung muss binnen vier Wochen ab Zustellung der Klage bei dem Gericht, das Ihnen die Klage zugestellt hat, eingebracht werden.

Anwaltspflicht:

Die Klagebeantwortung ist schriftlich einzubringen; sie muss durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Auch im anschließenden Verfahren müssen Sie durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten sein.

Wenn Sie also eine Klagebeantwortung erstatten wollen, so sollten Sie sich sofort an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt wenden.

Versäumnisfolgen

Wenn die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig eingebracht wird, sind die Behauptungen der klagenden Partei für wahr zu halten. Es kann auf dieser Grundlage auf Antrag der klagenden Partei gegen Sie ein Versäumnisurteil gefällt werden. In einem Versäumnisurteil wird Ihnen aufgetragen, die in diesem Urteil angeführte Verpflichtung zu erfüllen; darüber hinaus müssen sie die Kosten der klagenden Partei ersetzen. Aufgrund eines Versäumnisurteils kann gegen Sie Exekution geführt werden.

Fristenlauf

Die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung beginnt am Tag der Zustellung der Klage; sie endet nach vier Wochen an dem Wochentag, der dem Wochentag der Zustellung entspricht (Beispiel: Wurde die Klage an einem

Montag zugestellt, so endet diese Frist vier Wochen später ebenfalls an einem Montag.) Die Klagebeantwortung ist dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb der vierwöchigen Frist zur Post gegeben wird (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Achtung: Auch die Hinterlegung der Klage beim Postamt gilt als Zustellung. Für den Lauf der Frist ist in einem solchen Fall der Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung und nicht der Tag der tatsächlichen Abholung maßgeblich. Wenn Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend vom Ort der Zustellung abwesend waren und eine Klagebeantwortung erstatten wollen, so wenden Sie sich unverzüglich an das Gericht.

Verfahrenshilfe

Sie können binnen der oben genannten vierwöchigen Frist auch die vorläufige kostenlose Begebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts zur Erstattung der Klagebeantwortung und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen, wenn Sie außer Stande sind, die hierfür auflaufenden Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts – also des Unterhalts, den Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen – zu bestreiten. Die beabsichtigte Rechtsverteidigung darf aber nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos sein.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass die Verfahrenshilfe Sie nur von der Entrichtung Ihrer eigenen Prozesskosten vorläufig befreit. Sollten Sie den Prozess verlieren, so müssen Sie die Prozesskosten der gegnerischen Partei (hiezü zählen insbesondere deren Gerichts- und Anwaltskosten) trotz der Ihnen gewährten Verfahrenshilfe ersetzen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist mündlich oder schriftlich bei dem Gericht einzubringen, welches Ihnen die Klage zugestellt hat. Befindet sich der Sitz dieses Gerichts außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem sie Ihren Aufenthalt haben, so können Sie den Antrag auch beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären.

Dem Antrag ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Vermögensbekenntnis mit den entsprechenden Belegen anzuschließen; das hierfür erforderliche Formular (ZPForm 1) erhalten Sie bei jedem Gericht bzw. auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.justiz.gv.at).

Wird die Begebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts rechtzeitig (d.h. innerhalb der für die Klagebeantwortung offen stehenden Frist) beantragt, so unterbricht dies die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung; diese beginnt neuerlich zu laufen, und zwar - im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheids an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt; - im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

Allgemeines

Eine Klagebeantwortung ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten nur dann sinnvoll, wenn Sie den eingeklagten Betrag nicht schulden bzw. der eingeklagte Anspruch nicht zu Recht besteht. Sollten Sie dagegen nur Zahlungserleichterungen (z.B. Ratenzahlungen) erreichen wollen, so wird Ihnen empfohlen, sich diesbezüglich mit der/den klagenden Partei/en oder deren Vertreter ins Einvernehmen zu setzen; das Gericht kann keine Zahlungserleichterungen bewilligen.

Zahlungen

Zahlungen sind nicht an das Gericht, sondern an die gegnerische Partei oder an deren Vertreter/in zu leisten.

DR. ULRICH SINNISSBICHLER
RECHTSANWALTSKANZLEI

DR. ULRICH SINNISSBICHLER
Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer

MAG. SIMONE SEITNER
Kanzleiführerin, MA 4141/1000

100€

99/117

Gebühreneinzug siehe Anschriftscode

An das
Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

Handelsgericht Wien

Eingetragen 16. AUG 2011

..... fach, mit
.....

Salzburg, am 16.08.2011
Branch/PfalPh / sei/da / KNREIN

Klagende und
gefährdete
Parteien:

1. Branchenklick GmbH
Sternbachplatz 2, 6020 Innsbruck
2. Ludwig Michael Bauer, geschäftsführender Gesellschafter
Münchener Straße 81, D-85737 Ismaning

vertreten durch:

Dr. Ulrich Sinnißbichler
Rechtsanwalt
Akademiestraße 5
A-5020 Salzburg
Code R588144

Beklagter und
Gegner der
gefährdeten
Parteien:

Ing. Dr. Philipp Pfaller, Geschäftsmann
Syringgasse 5, 1170 Wien

wegen:

1. Beseitigung (Streitwert: € 36.000,--)
 2. Unterlassung (Streitwert: € 36.000,--)
 3. Feststellung (Streitwert: € 10.000,--)
- gesamt: € 82.000,--**

I. Klage

II. Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung

III. Urkundenvorlage

Prozess- und Geldvollmacht
erteilt gem. § 30/2 ZPO
2-fach
1 HS
Beilagenkonvolut

I. Klage

1. **Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes**

Die erstklagende und erstgefährdete Partei ist ein bundesweit tätiges Unternehmen und betreibt unter der Domain „branchenklick.at“ ein Onlinebranchenverzeichnis, welches über mehr als 540.000 Einträge verfügt und somit alle österreichischen Städte abdeckt und anderen Unternehmen Branchenbuchdienstleistungen unter der von ihr auf der Domain „branchenklick.at“ unterhaltenen Online Branchenregister anbietet. Ein Teil des Namens der erstklagende und erstgefährdete Partei nämlich „Branchenklick“ ist zudem als Marke unter der Nummer 232179 beim österreichischen Patentamt registriert. Der Zweitkläger und Zweitgefährdete ist Geschäftsführer der erstklagenden und erstgefährdeten Partei.

Der Beklagte und Gegner der gefährdeten Parteien ist Herausgeber und Inhaber der Seite www.pfaller.cc und betreibt diese unter der oben angeführten Postanschrift. Angeboten wird darin unter anderem Online Marketing, so dass sich die Streitparteien in einem direkten Wettbewerbsverhältnis befinden. Gleichzeitig verwendet der Beklagte die Seite www.pfaller.cc dazu, um von dort mittels Verlinkung die Besucher der Seite auf die Webseite der Firma LimeSoda Interactive Marketing GmbH, Wien, deren geschäftsführender Gesellschafter er ist, umzuleiten.

Mit der gegenständlichen Klage begehrt die erstklagende und erstgefährdete Partei sowohl die Beseitigung, Unterlassung und Schadenersatz vom Beklagten und Gegner der gefährdeten Partei nach dem UWG, dem MarkenschutzG und dem ABGB.

Beweis: Bestätigung über die Registrierung beim österreichischen Patentamt, PV für welche der Zweitkläger und Zweitgefährdete unter der Anschrift der erstklagende und erstgefährdete Partei namhaft gemacht wird,
iBwBv.

2. **Zum Grund des Klagebegehrens:**

Die erstklagende und erstgefährdete Partei übermittelt auf dem Postwege Vertragsanbote an Unternehmen, wobei bereits auf der ersten Seite des Anbots sämtliche vertragsrelevanten Daten in übersichtlicher und leicht verständlicher Form enthalten sind und durch die ebenso übersichtliche Form auf der Rückseite des Angebotes abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der erstklagende und erstgefährdete Partei ergänzt werden. Potentielle Kunden der erstklagende und erstgefährdete Partei können nach – soweit gewünscht ausführlicher Prüfung der von der erstklagende und erstgefährdete Partei angebotenen Leistung

auf der Homepage derselben – das vorliegende Angebot durch firmenmäßige Fertigung annehmen, eventuell nach Ergänzung ihrer Firmendaten. Sofort nach Zugang werden die gewünschten Daten in das Verzeichnis der erstklagende und erstgefährdete Partei aufgenommen und erhöht so den Bekanntheitsgrad der Kunden.

Beweis: Eintragungsantrag inkl. AGBs,
iBwBv.

Nachdem sich Ende Juli 2011 die Reklamationen von Kunden der erstklagenden und erstgefährdeten Partei häuften, wonach diese aus dem Internet erfahren haben, dass es sich bei der erstklagende und erstgefährdete Partei um eine Betrügerin handle, die „Bauernfängerei“ betreibe, „unseriöse Angebote“ versende und so „unvorsichtige“ Unternehmer mit „nicht seriösen Angeboten“ in die Irre führe, forschte die erstklagende und erstgefährdete Partei im Internet nach und musste bereits bei Eingabe der in Österreich geschützten Marke „branchenklick“ in die Suchmaschine Google feststellen, dass bereits an erster Stelle der Ergebnisliste folgender Kurzbeitrag aufscheint:

Abzocke? Firmenverzeichnis Wien - Branchenklick GmbH | Philipp Pfaller

4. Okt. 2010 – Die unseriösen Angebote zum Eintrag ins Firmenverzeichnis Wien der **Branchenklick** GmbH flattern per Brief ins Büro und warten auf eine ...

www.pfaller.cc/.../betrug-firmenverzeichnis-wien-branchenklick-gmbh/ -
Im Cache - Ähnliche Seiten

Beweis: Ausdruck Ergebnisliste Google,
Kundenbeschwerde,
PV für welche der Zweitkläger und Zweitgefährdete unter der
Anschrift der erstklagende und erstgefährdete Partei namhaft
gemacht wird,
Zeuge Frank Dohms pAd der erstklagenden und erstgefährdeten
Partei,
Zeugin Bianca Grabmann pAd der erstklagenden und erst-
gefährdeten Partei,
iBwBv.

Dem jedoch nicht genug, musste die erstklagende und erstgefährdete Partei beim Anklicken des Links und Einsichtnahme in die Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten feststellen, dass darauf sowohl die erstklagende und

erstgefährdete Partei, als auch der Zweitkläger und Zweitgefährdete durch unwahre Behauptungen und unbegründete Unterstellungen schwer diskreditiert werden.

So sind auf der Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten nachstehende Einträge enthalten:



Philipp Pfaller von LimeSoda Blog über Onlinemarketing

- Website
 - Webdesign
 - Landingpage Optimierung
- Online Recht
 - Internet-Betrug
- Online Werbung
 - E-Mail
 - Remarketing
- Affiliate Marketing
- Shop Optimierung
- Social Media
- Suchmaschinen
 - Suchmaschinenoptimierung
 - Suchmaschinen-Marketing

Search...

Stay Updated [Posts](#) | [Comments](#)

- [Home](#)
- [About](#)
- [Kontakt](#)
- [Lexikon](#)
- [Lifestream](#)

„Nutze verschiedene Marketingkanäle
Podcast: „Wie startet man einen erfolgreichen Online-Shop““

- **Betrug? „Firmenverzeichnis Wien“ – Branchenclick GmbH**

Internet-Betrug

4th Oktober 2010 - By [Philipp Pfaller](#)

Unternehmer aufgepasst: Zumindest im Raum Wien treibt wieder Mal Branchenclick GmbH (Sternbachplatz 2, 6020 Innsbruck) ihr Unwesen. Die österreichische Tochter der in München ansässigen Branchenclick GmbH verschickt „Angebote“ für ihr „Firmenverzeichnis Wien“.

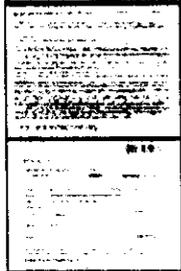
Bauernfängerei mit „Eintragungsantrag“

Der Trick ist altbekannt: Ein Schreiben mit offizieller Anmutung bzw. mit ähnlicher Anmutung wie die Zusendungen renommierter Unternehmen fordert zur Überprüfung und

Vervollständigung der eigenen Firmendaten auf. Die fehlenden Felder können sofort ergänzt und das Formular gefaxt werden. Der korrigierte/ergänzte Eintrag erscheint dann – im vorliegenden Fall – im "regionalen Firmenverzeichnis Branchenclick.at". Weniger deutlich geht aus dem Schreiben hervor, dass mit der unterfertigten Rücksendung ein kostenpflichtiger Zweijahresvertrag mit der Branchenclick GmbH unterzeichnet wird. Selbstverständlich mit automatischer Verlängerung.

[Zeige als Diashow]

[Mit PicLens anzeigen]



EUR 2.136 exkl. USt. für eine unvorsichtige Unterschrift

Für schlanke EUR 1.068 exkl. USt. pro Jahr kommt man danach in den Genuss eines Eintrags auf der Branchenclick-Website. Die (von außen sichtbaren) Media-Daten der angebotenen Website muss man sich auf der Zunge zergehen lassen (Stand 4.10.2010):

Kriterium	Rank
Google Pagerank:	0
Sistrix Sichtbarkeitsindex:	0.00
Alexa Rank:	3.090.110

Aus dem Bauch würde ich die Anzahl der von dort vermittelten Besucher optimistisch auf einen alle drei Jahre schätzen. Selbstverständlich bietet auch das Kleingedruckte noch viel Stoff zum Lachen: Haftungsausschluss der Branchenclick GmbH bei leichter Fahrlässigkeit, 3 Monate Kündigungsfrist, Erlaubnis zur Weiterveräußerung des Vertrages an Dritte ...

Branchenclick Betrug?

Ob es sich bei diesem Vorgehen um Betrug handelt, ist nicht leicht zu beantworten. Zum einen richtet sich das Angebot ausschließlich an Unternehmer, der Konsumentenschutz greift also nicht. Zum anderen hängt viel von der konkreten Ausgestaltung des Angebots ab. Wie groß ist die (erwünschte) Verwechslungsgefahr mit anderen Unternehmen? Ist der Preis korrekt ausgezeichnet? Sind vielleicht auch nur bestimmte Klauseln unwirksam? Gerichte sind immer wieder mit diesen Fällen befasst. Allerdings muss auch mit Nachdruck gesagt werden: Im Privatleben und umso mehr als Unternehmer muss man Unterlagen genau lesen, bevor man sie unterschreibt. Wer das "Angebot" genau liest, weiß, woran er ist. Da gab es in der Vergangenheit noch einige deutlich unklarere Schreiben als das der Branchenclick GmbH. Die Branchenclick-Sache funktioniert scheinbar schon länger, nachzulesen zB bei Bauernfaenger.info.

Achtung bei eifrigen MitarbeiterInnen

Eine große Gefahr lauert bei vielen Unternehmen darin, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin sie Daten pflichtbewusst korrigiert und zurückschickt, ohne das Kleingedruckte gelesen zu haben. Also: Rasch eine Weisung schreiben, dass dies bei Fax- und Briefanfragen zu beachten ist.

Zu spät – schon unterzeichnet

Haben Sie oder Ihre Mitarbeiter bereits geantwortet, sollten Sie auf jeden Fall einen Rechtsbeistand konsultieren. Letztlich gilt es das Risiko einer Mahnklage gegen die Wahrscheinlichkeit einzuschätzen, das dies der Branchenclick GmbH zu mühsam riskant ist. Vorsicht bei zu unterzeichnenden Unterlassungserklärungen! Üblicherweise gibt es eine Reihe von immer schärferen Mahnschreiben, danach passiert in ähnlich gelagerten Fällen oft nichts. Dies ist aber weder ein Rat noch gibt es Sicherheit. Informieren Sie sich bei der Wirtschaftskammer und oder Ihrem Anwalt.

Sorry – Abgelehnt

Ich persönlich würde das Angebot jedenfalls nicht als seriös einstufen. Preis/Leistung sind offensichtlich nicht marktüblich und die Aufmachung ist irreführend. Daher muss ich das Angebot für mein Unternehmen leider ablehnen.

Nachtrag: Klage vor OGH erfolgreich

Der Oberste Gerichtshof hat an einem ähnlichen Fall dieses weitverbreitete, unlautere Geschäftsmodell gestoppt. Der Betreiber eines Online-Branchenregisters muss nun darauf hinweisen, dass seine Aussendungen nur ein Vertragsangebot für Datenveröffentlichung sind, welches der Beworbene erst durch Unterfertigung und Rücksendung annehmen soll (OGH 4 Ob 45/11p). In Entsprechung der Entscheidung ist der Betreiber des Branchenverzeichnis schuldig, es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen.

- a. *zu Zwecken des Wettbewerbs für Eintragungen in ein Verzeichnis, wie insbesondere in ein Online-Branchen-Register im Internet unter der Domain branchenclick.at oder ein sonstiges Branchenverzeichnis, mit Aussendungen, mit denen zur Eintragung und/oder Ergänzung von Daten aufgefordert wird, insbesondere mit Aussendungen wie Klagsdauerbeilage /D oder dieser ähnlichen Aussendungen, deren man sich im Falle der Erteilung eines Auftrags zum Eintrag durch Unterschriftsleistung und Rücksendung bedienen soll, zu werben, ohne auf den Aussendungen entsprechend unmissverständlich und auch grafisch deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um ein Vertragsangebot für eine Datenveröffentlichung handelt, welches der Beworbene erst durch Unterfertigung und Rücksendung annehmen soll;*
- b. *Rechtspersonen gegenüber, welche aufgrund einer Handlungsweise, wie sie gemäß lit a) zu unterlassen ist, irrtümlich eine Aussendung vervollständigt und/oder unterschrieben zurückgesandt haben, auf Zahlungsansprüchen zu bestehen und oder solche durchzusetzen;*

Mehr zur Entscheidung auf Rechtsfreund.at. Wenn das keine gute Nachricht ist!

Beweis: PV für welche der Zweitkläger und Zweitgefährdete unter der
Anschrift der erstklagende und erstgefährdete Partei namhaft
gemacht wird,
Zeuge Frank Dohms, pAd der Zweitkläger und Zweitgefährdete ,
Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten unter
[http://www.pfaller.cc/blog/suchmaschinen/betrug-firmenverzeichnis-
wien-branchenklick-gmbh/](http://www.pfaller.cc/blog/suchmaschinen/betrug-firmenverzeichnis-wien-branchenklick-gmbh/),
Screenshots der Homepage des Beklagten und Gegner der
Gefährdeten,
Ausdruck Ergebnisliste Google,
iBwBv.

Bei Einsichtnahme in das „Impressum“ der Homepage konnte der Beklagte und
Gegner der Gefährdeten als Inhaber und Herausgeber der Homepage eruiert
werden. Desweiteren scheint bei dem gegenständlichen Eintrag der Vermerk „by
Philipp Pfaller“ auf.

Beweis: Ausdruck „Kontaktdaten“ der Homepage unter www.pfaller.cc,
Screenshot der Homepage des Beklagten und Gegner der
Gefährdeten, whois_pfaller_cc Abfrage
iBwBv.

Die klagenden und gefährdeten Parteien waren über das aggressive Vorgehen
des Beklagten und Gegner der Gefährdeten schwer schockiert und konnten sich
nicht erklären, warum der Beklagte und Gegner der Gefährdeten derart massiv
gegen sie vorgeht.

Bei näherer Befassung stellte sich jedoch rasch der wahre Beweggrund des Be-
klagten und Gegner der Gefährdeten für die ungerechtfertigten Attacken gegen die
klagenden und gefährdeten Parteien heraus: Um nämlich in der Suchmaschine
„Google“ an erster Stelle oder zumindest möglichst weit vorgereicht aufzuscheinen,
fallen erhebliche Kosten an, welche die erstklagende und erstgefährdete Partei
zur Erreichung eines möglichst hohen Bekanntheitsgrades und bestmöglicher
Werbewirksamkeit auf sich genommen haben.

Diese Topplatzierung wird nunmehr vom Beklagten und Gegner der Gefährdeten
durch mehrfache Nennung der - zudem geschützten - Marke der erstklagenden
und erstgefährdeten Partei dadurch rechtswidrig ausgenutzt, dass der Beklagte
und Gegner der Gefährdeten die Namen Branchenklick GmbH als so genannte
Metatags, wie auch den Namen Bauer im Quellcode der Webseite des Beklagten
unberechtigter Weise verwendet.

Durch diese äußerst werbewirksame Reihung an erster Stelle der Ergebnisliste der Suchmaschine „Google“ erreicht der Beklagte und Gegner der Gefährdeten einen vermehrten Zugriff auf seine Homepage und sohin eine bessere Bewerbung der von ihm angebotenen Produkte, ohne hierfür auch nur einen Euro zahlen zu müssen. Die Einsicht in die Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten zeigt darüber hinaus, dass die klagenden und gefährdeten Parteien nicht die einzigen Opfer dieser aggressiven und sittenwidrigen Werbemaßnahme des Beklagten und Gegner der Gefährdeten sind. Durch dieses Vorgehen erlangt der Beklagte und Gegner der Gefährdeten einen erheblichen Wettbewerbsvorteil, allerdings auf Kosten der klagenden und gefährdeten Parteien sowie anderer.

Unzulässiges Meta-Tagging, sohin die Verwendung fremder Kennzeichen, ist laut ständiger Rechtsprechung und Lehre sittenwidrig und rechtfertigt bei Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs jedenfalls ein Vorgehen nach dem UWG.

Das LG Mannheim (7 O 291/97 v. 01.08.1997) hat zu dieser Manipulation festgestellt, dass wettbewerbswidrig handelt, wer die Tatsache ausnutzt, dass in einer Suchmaschine bei der Suche nach einer bestimmten Firma im Suchergebnis auch die eigene Website im Suchergebnis ausgewiesen wird, obwohl diese nicht mit dem gesuchten Unternehmen identisch war. Darin liegt eine Irreführung, weil die angesprochenen Verkehrskreise zu der unzutreffenden Annahme verleitet werden, dass die beiden Unternehmen in einer Beziehung stehen.

Das LG Hamburg (315 O 258/99 v. 13.09.1999) hat das Setzen von Meta Tags, welche Teile eines geschützten, fremden Unternehmenskennzeichens enthalten, als sittenwidriges Umleiten der Kunden qualifiziert.

Nachdem der Beklagte und Gegner der Gefährdeten bewusst die Marke bzw. den Namen der klagenden Parteien nutzt, um potentielle Kunden auf seine Seite zu locken und so einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen, liegt ein UWG-Verstoß vor, welcher gem. § 1 einen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz begründet.

Beweis: Quellcode der Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten,
Ausdruck Ergebnisliste Google,
Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten,
Ausdruck der „Internet-Betrug“ Category der Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten,
PV für welche der Zweitkläger und Zweitgefährdete unter der Anschrift der erstklagenden und erstgefährdeten Partei namhaft gemacht wird,
Zeuge Frank Dohms, pAd der erstklagenden und erstgefährdeten Partei ,
iBwBv.

Der Beklagte und Gegner der Gefährdeten erfüllt zudem durch die Vorwürfe des unseriösen bzw. sogar strafrechtlich relevanten Verhaltens den Tatbestand des § 7 UWG, nämlich der Herabsetzung eines Unternehmens. Die vom Beklagten und Gegner der Gefährdeten auf seiner Homepage aufgestellten Tatsachenbehauptungen sind gänzlich unwahr und mehr als geeignet, die klagenden und gefährdeten Parteien erheblich zu schädigen. Den klagenden und gefährdeten Parteien steht daher gemäß § 7 UWG ein Anspruch auf Unterlassung, Schadenersatz und Widerruf zu.

Beweis: Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten,
Ausdruck der „Internet-Betrug“ Category der Homepage des
Beklagten und Gegner der Gefährdeten,
PV für welche der Zweitkläger und Zweitgefährdete unter der
Anschrift der erstklagenden und erstgefährdeten Partei namhaft
gemacht wird,
Zeuge Frank Dohms, pAd der erstklagenden und erstgefährdeten
Partei ,
iBwBv.

Durch die unbefugte Nutzung der registrierte Marke „Branchenklick“ verletzt der Beklagte und Gegner der Gefährdeten die Markenschutzrechte der erstklagenden und erstgefährdeten Partei bzw. durch die unzulässige Nennung des Namens des Zweitklägers und Zweitgefährdeten dessen persönliche Namensrechte gem. § 43 ABGB und löscht dieselben trotz eindeutiger und ausdrücklicher Aufforderung nicht aus dem Quellcode bzw. der Homepage. Der Beklagte und Gegner der Gefährdeten muss wissen, dass es sich bei „Branchenklick“ um eine eingetragene Marke handelt und er diese keinesfalls nutzen darf, um für sich einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen. Nachdem diese Nutzung erfolgte, einerseits um die erstklagende und erstgefährdete Partei zu behindern, andererseits um die Leistung der Markeninhaberin schmarotzerisch auszubeuten, handelte er zudem sittenwidrig iSd § 1 UWG. Dementsprechend haben die klagenden und gefährdeten Parteien Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz gem. § 43 ABGB bzw. gemäß § 53 MarkenschutzG hat der Verletzte gegen den Verletzer bei schuldhafter Markenverletzung Anspruch auf Schadenersatz einschließlich des ihm entgangenen Gewinnes oder die Herausgabe des Gewinnes.

Beweis: Quellcode der Homepage des Beklagten und Gegner der
Gefährdeten,
Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten,
Screenshots der Homepage des Beklagten und Gegner der
Gefährdeten,
Ausdruck der „Internet-Betrug“ Category der Homepage des

Beklagten und Gegner der Gefährdeten,
PV für welche der Zweitkläger und Zweitgefährdete unter der
Anschrift der erstklagenden und erstgefährdeten Partei namhaft
gemacht wird,
Zeuge Frank Dohms, pAd der erstklagenden und erstgefährdeten
Partei ,
iBwBv.

Hinzu kommt, dass sich sowohl die erstklagende und erstgefährdete Partei als
auch der Zweitkläger und Zweitgefährdete durch die ungerechtfertigten Attacken
des Beklagten und Gegner der Gefährdeten massiv in ihrer Ehre gekränkt und
beleidigt fühlen und darüber hinaus die unwahren Behauptungen Kunden der erst-
klagende und erstgefährdete Partei verunsicherten und so zu einer erheblichen
Kreditschädigung führten.

Beweis: Ausdruck Ergebnisliste Google,
Kundenbeschwerde,
PV für welche der Zweitkläger und Zweitgefährdete unter der
Anschrift der erstklagende und erstgefährdete Partei namhaft
gemacht wird,
iBwBv.

Um dieses jedenfalls verwerfliche Vorgehen des Beklagten und Gegner der Ge-
fährdeten schnellst möglich zu unterbinden, wurde dieser mit Schreiben vom
28.07.2011 aufgefordert, sämtliche die klagenden und gefährdeten Parteien be-
treffenden Einträge von seiner Homepage und dem Quellcode zu entfernen, wobei
dies auch die von den Gästen des Beklagten und Gegner der Gefährdeten abge-
gebenen Kommentare im Gästebuch umfasst. Der Beklagten und Gegner der Ge-
fährdeten verweigerte dies ebenso wie die Unterfertigung der geforderten Unter-
lassungserklärung, weshalb die klagenden und gefährdeten Parteien zur gegen-
ständlichen Klagsführung gezwungen wurden. Dass es sich bei den auf der Ho-
mepage enthaltenen Behauptungen um unwahre handelt, ist dem Beklagten und
Gegner der Gefährdeten spätestens seit dem Aufforderungsschreiben des Klage-
vertreters vom 28.07.2011 hinreichend bekannt und hätte auch bereits zuvor ein-
fach überprüft werden können.

Beweis: Aufforderungsschreiben des Klagevertreters vom 28.07.2011 inkl.
Erklärung,
PV für welche der Zweitkläger und Zweitgefährdete unter der
Anschrift der erstklagende und erstgefährdete Partei namhaft
gemacht wird,
iBwBv.

Durch die de facto unwahren Tatsachenbehauptungen werden jedenfalls die klagenden und gefährdeten Parteien tief in ihrer Ehre gekränkt und erfüllen diese Inhalte der Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten jedenfalls den Tatbestand des §1330 Abs. 2 ABGB, da diese unwahren Behauptungen zudem schwer kreditschädigend sind. Nach ständiger Rechtsprechung und Lehre haben auch juristische Personen das Recht auf Ehre, so dass auch Abs. 2 erfüllt ist. Ebenso nach ständiger Rechtsprechung und Lehre ist der vom Beklagten geäußerte Betrugsvorwurf jedenfalls nicht nur kreditschädigend, sondern auch beleidigend im Sinne des § 1330 Abs1 ABGB (RS 0112241). Daran ändert auch nichts, wenn diese Mitteilungen in der Form einer Vermutung ausgesprochen werden (SZ 27/298, 4Ob48/92, RS0032305). Durch die Verbreitung der unwahren Behauptungen auf der Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten werden diese zudem einem breiten Publikum zugänglich gemacht, wie auch die zahlreichen Beschwerden der Kunden der erstklagende und erstgefährdete Partei beweisen.

Aus § 1330 ABGB steht den klagenden und gefährdeten Parteien ein Anspruch auf Schadenersatz, Widerruf und Unterlassung.

Beweis: Screenshot der Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten,
Ausdruck der Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten,
PV für welche der Zweitkläger und Zweitgefährdete unter der Anschrift der erstklagende und erstgefährdete Partei namhaft gemacht wird,
iBwBv.

Klickt man auf den Namen „Philipp Pfaller“ gelangt man auf die dem Beklagten gehörige Webseite von www.limesoda.at.

Dem nicht genug, bietet der Beklagte und Gegner der Gefährdeten zudem die Möglichkeit eines Online Gästebuches auf der von ihm betriebenen Homepage, wobei er diese auch kommentiert. Zum Klagszeitpunkt zeigten sich folgende Einträge von Gästen:

- o
- o 2
- 2
- 2
- 2
- 2
- 2
- 2
- 2
- 2

. 9 Kommentare to "Betrug? "Firmenverzeichnis Wien" – Branchenклик GmbH"



Osttiroler Firma on 6. Oktober 2010

In osttirol werden momentan von dieser firma "branchenклик" auch briefe an etlichen firmen versandt.
hier sind schon gerichtsurteile gegen diese firmen veröffentlicht worden

<http://www.verbraucherabzocke.info/6-Online/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/100-200-HS-Firmen-Info/152-heller-mehr/172-branchenклик.htm>

Firmenbuchnummer FN 3511010t Landgericht Innsbruck
warum erhalten solche firmen noch ein gewerbe???



August Thalhammer on 10. Oktober 2010

Meine Gattin ist Mobilfriseurin in Oberösterreich Attnang-Puchheim und hat am 08.10.2010 ebenfalls ein Angebot erhalten mit dem Angebotsdatum 16.10.2010. Bitte kann man diese Firmen nicht aus dem Verkehr ziehen mit dieser Bauernfängerei.



Hans Hermandinger on 12. Oktober 2010

Habe soeben ein "Angebot" dieser noblen Branchen Klick erhalten. Auffällig ist, dass sie sich mit der Aufmachung den Anschein geben, das Schreiben käme von der Post. Diese Gauner brauchen wohl unser zahlloses Recht nicht fürchten? Klar, da verdienen ja unsere lieben Anwälte ihr Geld damit, warum sollte man diesem Pack das Handwerk legen?



Philipp Pfaller on 12. Oktober 2010

Genau, wenn etwas nicht klar verboten ist, sondern sich irgendwo in einer Grauzone befindet, kann man schwer dagegen vorgehen. Und wenn es – wie Spam-Mails – klar verboten ist, dann reicht oft ein Firmen- oder Serversitz im Ausland. In Österreich darf man nicht mal seinen eigenen Kunden ohne eindeutige Einwilligung einen Newsletter schicken und trotzdem quillt jedes Postfach über vor Spam. Unsere Regeln nützen scheinbar wirklich nur ein paar Anwälten, wenn sie abmahnen.



Nina Peneff on 25. März 2011

Wollte nur kurz veröffentlichen,
dass wir tolle Hilfestellung von der Wirtschaftskammer bekommen haben.
nach der letzten Mahnung von Branchenlick habe ich meinen
Anwalt eingeschaltet,
der mir aber vorsichtig empfohlen hat zu bezahlen,
weil wir in einem Prozeß wahrscheinlich schlecht Karten hätten.
Weil ich es aber nicht übers Herz brachte diesen Betrügern das geld in den Rachen zu
werfen,
habe ich schlussendlich sie Wirtschaftskammer/Schutzverband gegen unlauteren
Wettbewerb kontaktiert und
mir wurde empfohlen NICHT zu zahlen!!
Es liegen fast an die 100 Beschwerden gegen diese Firma auf,
geklagt haben Sie bis jetzt noch niemanden.
Falls es in unserem Fall zu einer Klage kommen würde,
wird die Wirtschaftskammer eine Sammelklage gegen Branchenlick einreichen.



Philipp Pfaller on 26. März 2011

Hallo Frau Peneff, vielen Dank für die Darstellung! Aus meiner Erfahrung klagen diese Unternehmen nie. Sie mahnen einige Male sehr scharf und dann kommt nichts mehr. Der Ausgang eines Gerichtsverfahrens ist für beide Seiten unsicher und der Aufwand lohnt

sich in der Regel nicht. Aber ich empfehle auf jeden Fall einen Rechtsbeistand zu befragen da immer der Einzelfall beurteilt werden muss.



Toma Condrut on 20. April 2011

Heute auch so ein Schreiben gekriegt, davor schon zwei von anderen Firmen. Da muss man schon zu einer besonderen Kategorie Mensch gehören um so einen Schwindel aufzubauen und zu betreiben.... nämlich der Kategorie Abschaum!



andrea lehner on 26. April 2011

ich hab von der firma branchenkick schon ein rechtsanwaltsschreiben bekommen sie werden mich verklagen.ich hab im oktobere 2010 in den glauben es handelt sich um ein herolds telefonbuch eintragschreiben, da es eine gelbe aufmachung wie die post hat,meine daten berichtigt u zurückgeschickt bin dann am nächsten tag auf eine 4 wöchige dienstreise.von dieser zeit bin ich in kontakt mit der wirtschaftskammer wegen diesem problem.doch letztendlich steht man alleine da und muss entscheiden ob man sich verklagen lässt oder nicht.



Tobias on 29. Juli 2011

So wie es aussieht, ist das Vertriebsmodell des Verlages nun für Österreich gestoppt. Nach den Aussagen im Kommentar könnte man möglicherweise auch schon geleistete Zahlungen zurückfordern.

Leave a Reply

Name (required)

Mail (will not be published) (required)

Website

Auch für diese Einträge ist der Beklagten und Gegner der Gefährdeten verantwortlich, nachdem auch diese Einträge die angeführten Tatbestände erfüllen und der Beklagte und Gegner der Gefährdeten diese trotz Aufforderung nicht entfernt hat, trifft diesen auch hierfür die volle Verantwortung (4 Ob 66/04s, uvm.).

Beweis: Screenshot der Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten,
Ausdruck der Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten,
PV für welche der Zweitkläger und Zweitgefährdete unter der Anschrift der erstklagende und erstgefährdete Partei namhaft gemacht wird,
iBwBv.

Welche Motivation der Beklagte und Gegner der Gefährdeten tatsächlich hat, zeigt er sehr deutlich in seiner neuesten Veröffentlichung eines Urteils des Obersten Gerichtshofes mit der GZ 4 Ob 45/11p. Obwohl dieses Urteil bereits im RIS veröffentlicht und naturgemäß anonymisiert wurde, verfälschte der Beklagte und Gegner der Gefährdeten den Urteilsspruch, offensichtlich um so weitere Zugriffe auf seine Homepage erreichen zu können.

So lautet der Urteilsspruch lt. RIS auszugsweise:

*„I.) Die beklagte Partei ist schuldig, es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, a) zu Zwecken des Wettbewerbs für Eintragungen in ein Verzeichnis, wie insbesondere in ein Online-Branchen-Register im Internet unter der Domain ***** oder ein sonstiges Branchenverzeichnis, mit Aussendungen,“*

Der Beklagte und Gegner der Gefährdeten veröffentlichte diesen jedoch mit folgendem Text:

*In Entsprechung der Entscheidung ist der Betreiber des Branchenverzeichnis schuldig, es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, a. zu Zwecken des Wettbewerbs für Eintragungen in ein Verzeichnis, wie insbesondere in ein Online-Branchen-Register im Internet unter der Domain **branchenklick.at** oder ein sonstiges Branchenverzeichnis,*

Fakt ist jedoch, dass das gegenständliche Urteil nicht gegen die erstklagende und erstgefährdete Partei erging, sondern gegen ein gänzlich anderes Unternehmen und dieser Umstand jederzeit durch Einsichtnahme in die bereits veröffentlichte Entscheidung festgestellt werden kann.

Obwohl sich der Beklagte und Gegner der Gefährdeten rühmt, als Journalist tätig zu sein und die Einschaltungen auf seiner Homepage lediglich zum Schutz der Besucher vorzunehmen, wurde hier der Urteilspruch des OGH dem vom diesem gewünschten Inhalt angepasst, ohne Rücksicht darauf, dass dadurch erneut die erstklagende und erstgefährdete Partei erheblich in Ihrem Kredit geschädigt wird.

Beweis: Screenshot der auf der Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten veröffentlichten Entscheidung, iBwBv.

3. Zur Höhe des Klagebegehrens:

Durch das rechtswidrige Vorgehen des Beklagten und Gegner der Gefährdeten entstanden den klagenden und gefährdeten Parteien erhebliche Schäden.

1. Pro Vertragslaufzeit zahlen Kunden der erstklagenden und erstgefährdeten Partei einen Betrag in Höhe von € 2.563,20 (inkl. USt). Derzeit ist noch nicht bekannt, wie viele Kunden sich bei der Aufkündigung des geschlossenen Vertrages auf die gegenständlichen Behauptungen gestützt haben. Da der Beklagte zur Leistung eines Schadenersatzes für den von ihm verursachten, entgangenen Gewinn verpflichtet ist, behält sich die klagende Partei die Ausdehnung des Klagebegehrens in diesem Umfang ausdrücklich vor.
2. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass laufend weitere Schadensfälle bekannt werden, sodass das Interesse an der Feststellung der generellen Haftung des Beklagten und Gegner der Gefährdeten hiefür jedenfalls nachgewiesen ist. Dieses Interesse wird von den klagenden und gefährdeten Parteien mit € 10.000,-- bewertet.
3. Auf Grund der hohen Reichweite durch die Verbreitung im Internet ist es dringend erforderlich, die gegenständlichen Einträge schnellstmöglich zu beseitigen. Das Interesse der klagenden und gefährdeten Parteien daran wird mit € 36.000,-- bewertet.
4. Naturgemäß haben die klagenden und gefährdeten Parteien ein großes Interesse daran, dass in Zukunft derartige Einträge vom Beklagten und Gegner der Gefährdeten unterlassen werden. Dieses Interesse wird mit € 36.000,-- bewertet.

Gestützt auf die Bestimmungen der §§ 7, 9 UWG, §§ 51ff MarkenschutzG, § 1330 ABGB, beantragen die klagenden und gefährdeten Parteien aus all diesen Gründen zu fällen nachstehendes

URTEIL

A) Die beklagte Partei ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution gegenüber den klagenden Parteien schuldig,

1. Den Eintrag auf der vom Beklagten betriebenen Internethomepage unter der Adresse www.pfaller.cc „Betrug? Firmenverzeichnis Wien – Branchenklick GmbH“ gänzlich zu beseitigen;
in eventu: die Namen der klagenden Parteien gänzlich von der Homepage und aus dem Quellcode zu beseitigen;

2. Behauptungen oder Verbreitungen von Tatsachen über die klagenden Parteien, über deren Waren oder Leistungen, die geeignet sind den Kredit der klagenden Parteien zu schädigen, soweit diese Tatsachen nicht erweislich wahr sind, zu unterlassen;
 3. es ab sofort bei sonstiger Exekution im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, auf der von diesem betriebenen Homepage unter www.pfaller.cc, sowie allfälliger sonstiger Homepages, die Namen der klagenden und gefährdeten Parteien zu zitieren und/oder im Quellcode anzuführen;
 4. auf der von ihm betriebenen Homepage die im Beitrag „Betrug? Firmenverzeichnis Wien – Branchenklick GmbH“ enthaltenen Behauptungen auf seiner Homepage als unwahr zu widerrufen;
 5. sowie die Prozesskosten gem. § 19a RAO zu Handen des Klagevertreters zu bezahlen.
- B) Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei den klagenden Parteien für jeden zukünftigen Schaden aus der Nennung der Marke „Branchenklick“ bzw. des Namens „Ludwig Michael Bauer“ auf der Homepage des Beklagten www.pfaller.cc haftet.

II.

Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung:

Die gefährdete Partei wiederholt ihr Vorbringen und Beweisanbot wie im Klagschriftsatz, beruft sich auf die dort genannten Beweismittel als Bescheinigungsmittel und führt ergänzend aus wie folgt:

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich gemäß § 387 EO.

Durch das rechtswidrige Vorgehen des Gegners der gefährdeten Parteien entsteht dieser nahezu täglich ein noch höherer Schaden, welcher durch Geld nicht mehr zu beheben sein wird, weil der Ruf der gefährdeten Parteien nachhaltig beschädigt wird.

Für Bescheinigung der Richtigkeit des gesamten Vorbringens wird die gegenständliche Klage sowohl vom Geschäftsführer der klagenden und gefährdeten Partei, als auch von den Zeugen Frank Dohms und Bianca Grabmann mitgefertigt.

Bescheinigungsmittel: Eidesstattliche Erklärung des Geschäftsführers der klagenden Partei, Ludwig Michael Bauer,
Eidesstattliche Erklärung des Herrn Frank Dohms,

Eidesstattliche Erklärung der Frau Bianca Grabmann,
Auskunftsperson Ludwig Michael Bauer, welcher jederzeit
unter über den Klagevertreter erreichbar ist,
Auskunftsperson Frank Dohms, welche jederzeit über den
Klagevertreter erreichbar ist,
Auskunftsperson Bianca Grabmann, welche jederzeit über
den Klagevertreter erreichbar ist,

Die gefährdeten Parteien begehren die Erlassung nachstehender

Einstweiliger Verfügung

Dem Gegner der gefährdeten Parteien wird

- (1) aufgetragen, den auf der von dieser betriebenen Internethomepage unter der Adresse www.pfaller.cc enthaltenen Eintrag „Betrug? Firmenverzeichnis Wien – Branchenklick GmbH“ gänzlich, sowie generell die Namen der gefährdeten Parteien von der Homepage und aus dem Quellcode zu beseitigen;
- (2) für die Dauer dieses Rechtsstreites verboten, die Namen der gefährdeten Parteien zu zitieren und im Quellcode anzuführen.

Diese einstweilige Verfügung wird bis zur rechtskräftigen Erledigung der gegenständlichen Klage erlassen.

III.

Urkundenvorlage

Unter einem legen die klagenden und gefährdeten Parteien dem Gericht zum Beweis ihres Vorbringens nachstehende Urkunden vor:

- ./A Beilage: Bestätigung über die Registrierung beim österreichischen Patentamt,
- ./B Beilage: Eintragungsantrag inkl. AGBs
- ./C Beilage: Ausdruck Ergebnisliste Google,
- ./D Beilage: Kundenbeschwerde,
- ./E Beilage: Screenshots der Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten,
- ./F Beilage: Ausdruck „Kontaktdaten“ der Homepage unter www.pfaller.cc,
- ./G Beilage: Quellcode der Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten,
- ./H Beilage: Ausdruck der „Internet-Betrug“ Category der Homepage des Beklagten und Gegner der Gefährdeten,
- ./I Beilage: Aufforderungsschreiben des Klagevertreters vom 28.07.2011 inkl. Erklärung,
- ./J Beilage: Screenshot der auf der Homepage des Beklagten und Gegner der

Gefährdeten veröffentlichten Entscheidung,

./K Beilage: Eidesstattliche Erklärung des Geschäftsführers der klagenden Partei,
Ludwig Michael Bauer,

./L Beilage: Eidesstattliche Erklärung des Herrn Frank Dohms,

./M Beilage: Eidesstattliche Erklärung der Frau Bianca Grabmann,

./N Beilage: whois_pfaller_cc Abfrage.

Branchenklick GmbH
Ludwig Michael Bauer

Kostenverzeichnis:

Klage TP3A	EUR	771,50
100 % ES	EUR	771,50
10 % STG	EUR	154,30
ERV-Kosten	EUR	3,60
20 % USt	EUR	340,18
Pauschalgebühr	EUR	2.769,80
S u m m e	EUR	4.810,88